

## Merkblatt Recht

### Was ist beim Senden erlaubt und was nicht?

**Es gilt der Grundsatz:**

**Was nicht gekennzeichnet ist, ist geschützt.**

**Was nicht erlaubt ist, ist verboten.**

Achtung! Es gibt Programme, die gezielt das Netz auf Urheberrechtsverletzungen durchsuchen!

GEMA und GEMA-freie Musik:

Im bermuda.funk darf GEMA-pflichtige Musik gesendet werden. Bei GEMA-freier Musik muss bei dem/der Urheber\*in bzw. den Urhebern die Erlaubnis eingeholt werden — es sei denn, es liegt eine Creative Commons oder ähnliche Lizenz vor.

Konzertmitschnitte:

Der/die Künstler\*innen UND der/die Veranstalter\*in müssen ihre Einwilligung geben.

"Bootlegs": Unautorisierte Mitschnitte von Konzerten dürfen nicht gesendet werden.

Veränderung von Musikaufnahmen:

Musikaufnahmen dürfen nicht verändert werden (z. B. durch einen Remix), es sei denn, es liegt das Einverständnis der/des Urheber\*in vor. Übergänge sind jedoch möglich.

Musikkompositionen mit dramatischer Handlung (Musicals, Opern, Operetten):

Gesendet werden dürfen max. 25 Minuten. Insgesamt darf der gesendete Ausschnitt nicht mehr als 25 % des Gesamtwerks ausmachen (bei 60 Minuten Gesamtlänge wären dies beispielsweise 15 Minuten).

Musik von Youtube:

Nur offiziell hochgestelltes Material darf genutzt und heruntergeladen werden. D. h. Titel, die beispielsweise von den Musiker\*innen selbst eingestellt wurden, können gespielt werden. Unautorisierte Aufnahmen nicht. Sofern man sich den Nutzungsbedingungen von Youtube/Google unterworfen hat, sind diese zu beachten.

Verlegte Texte:

Es dürfen ohne Erlaubnis keine Texte oder Gedichte im Radio vorgelesen werden.

Bei einer Länge bis zu 15 Minuten ist hierfür die VG Wort zuständig, bei mehr als 15 Minuten der jeweilige Verlag.

Zitieren von Texten:

Zitate dürfen nur eine Belegfunktion haben, d. h. es darf nur die Passage zitiert werden, die benötigt wird, um eine Aussage zu belegen. Es darf zum Beispiel ohne die entsprechende Erlaubnis kein kompletter Zeitungsartikel im Radio vorgelesen werden. Auch Meldungen von Presseagenturen (z. B. dpa) dürfen nur inhaltlich wiedergegeben werden. Reden von Politikern/Gesetzestexte/öffentliche Verlautbarungen dürfen hingegen in voller Länge zitiert werden.

Lesungen:

Oft haben die Autor\*innen alle Rechte an den Verlag abgegeben: Auch wenn er/sie selbst liest, muss zuvor die Einwilligung des Verlags eingeholt werden. Im Zweifelsfall von der/dem Autor\*in bestätigen lassen, dass er/sie aus seinen eigenen Werken lesen darf.

Hörbücher:

Ohne Einwilligung des Verlags darf ein Hörbuch nicht gesendet werden.

### Mitschnitte von Gesprächen:

Nicht öffentliche Äußerungen dürfen ohne Einverständnis der/des Sprechenden nicht mitgeschnitten werden! Es drohen bis zu drei Jahre Gefängnis! Das gilt auch für die inhaltliche Zusammenfassung! Strafbar ist auch, solche illegalen Aufnahmen Dritten zugänglich zu machen.

>> Schutz der Unbefangtheit persönlicher Aussprüche

>> Befugnis, selbst zu bestimmen, ob der Kommunikationsinhalt einzig dem/der Gesprächspartner\*in, einem bestimmten Personenkreis oder der Öffentlichkeit zugänglich sein soll.

Zu Beginn einer Aufnahme die Einwilligung des Gesprächspartners/der Gesprächspartnerin mitschneiden. Oder eine schriftliche Einwilligung einholen.

### Interview:

Eine Einwilligung (zum Senden/zum Nachhören) kann in der Regel nicht zurückgezogen werden — es sei denn, es liegen gewichtige Gründe vor (z. B. eine entstellende Veränderung des Interviews oder der/die Interviewte war zum Zeitpunkt des Interviews nicht im Vollbesitz seiner/ihrer geistigen Kräfte bzw. nicht entscheidungsfähig).

### Sendungen von mehreren Personen/Gruppen:

Jede\*r Beteiligte hat hier das Urheberrecht, d. h. jede\*r kann die Aufführung blockieren.

### Bilder:

Es dürfen keine Bilder, Fotos, Albumcover etc. ohne Einwilligung der Urheberin oder des Urhebers veröffentlicht werden.

### Veröffentlichung der eigenen Sendung im Netz:

Sendungen mit urheberrechtlich geschützten Inhalten/Musik dürfen im Netz (z. B. auf der persönlichen Webseite) veröffentlicht werden, wenn die entsprechenden Rechte vorhanden sind.

### Achtung der Persönlichkeitsrechte:

Der Ruf der/des Urheber\*in bzw. der ausübenden Künstler\*innen darf nicht beeinträchtigt oder verunglimpft werden.

### Gegendarstellung:

Eine Gegendarstellung muss sich auf Fakten beziehen und ohne Kosten veröffentlicht werden, auch wenn sie falsch ist. Sie muss in Länge und Position der Veröffentlichung entsprechen. Die Erwiderung auf eine Gegendarstellung darf nicht unmittelbar mit der Gegendarstellung verknüpft werden. Die Gegendarstellung muss sich auf sachliche Inhalte beziehen. Sollte einmal eine Gegendarstellung verlangt werden, steht der Vorstand des bermuda.funk mit Rat und Tat zur Seite.

### Bedeutende Ereignisse:

Bei bedeutenden Ereignissen, zu denen der bermuda.funk keinen Zugang hat, weil dieser eingeschränkt ist, kann der bermuda.funk z. B. bei der ARD Material anfordern. Die Kosten dafür dürfen nur der Erstattung der Auslagen entsprechen.

### **Für Sendungen, die als Podcast veröffentlicht werden, gelten folgende Sonderregelungen:**

#### Senden eines kompletten Werks:

Es darf z. B. nicht eine komplette CD eines Künstlers oder einer Künstlerin gesendet werden.

#### Spielen mehrerer Musiktitel hintereinander:

Es dürfen nicht mehr als drei Musiktitel hintereinander gespielt werden. Hier genügt es aber, über die Musik zu sprechen oder einen Jingle einzuspielen.

**Fragen zu diesen Richtlinien beantwortet das Vorstandsmitglied Friedhelm Schneidewind:  
recht-und-gesetz@bermudafunk.org**